



## INFORMATION

### AUFWENDUNGEN FÜR DEN ERSATZ VERLORENER ZÄHNE DURCH IMPLANTATE SIND ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN STEUERLICH ABSETZBAR

Sehr geehrte Eltern, lieber Patient,

#### **Aufwendungen für den Ersatz verlorener Zähne durch Implantate sind als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar**

Dies ist der Tenor eines rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg vom 28.11.2007 (Az. 2-K-5507/04-B). Die Klägerin hatte Aufwendungen für den Ersatz verlorener Zähne durch Kronen auf implantierten künstlichen Zahnwurzeln (Implantaten), von denen die Krankenkasse nur einen Teil übernahm.

Den Mehrbetrag machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Gemäß § 33 Einkommensteuergesetz sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und die über das sonst übliche Maß hinausgehen, auf Antrag bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, soweit diese notwendig sind und die sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ überschreiten.

Die Finanzgerichte gehen davon aus, daß Krankheitskosten - ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung - dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen. Berücksichtigungsfähig sind aber nur solche Kosten, die zum Zwecke der Heilung aufgewendet werden. Nicht zu den Krankheitskosten gehören daher vorbeugende Aufwendungen, die der Gesundheit allgemein dienen sollen (hierunter fallen i.d.R. Kuren). Auch Krankheitsbehandlungen mit wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden werden steuerlich grundsätzlich nicht anerkannt. Beide Ausnahmen liegen jedoch bei der Versorgung mit Implantaten nicht vor. Die von der Klägerin gewählte Methode der Versorgung ist nach Aussage des Finanzgerichtes neben der Möglichkeit einer herausnehmbaren Prothese gerichtsbekannt heutiger Standard. Es handele sich nicht um eine reine Schönheitsoperation. Auf die nur teilweise Kostenübernahme durch die Krankenkasse komme es nicht an.

Von den um die Erstattung der Krankenkasse gekürzten Kosten ist jedoch nur der Teil steuermindernd, der die sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigt. Diese ist vom Familienstand und von der Höhe des Einkommens abhängig.

Dabei ist folgende Tabelle anzuwenden:

BEI EINEM GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE	bis Euro 15.340	bis Euro 51.130	über Euro 51.130
<b>1. Bei Steuerpflichtigen ohne Kinder</b>			
a) ledig	5%	6%	7%
b) verheiratet	4%	5%	65
<b>2. Bei Steuerpflichtigen mit</b>			
a) einem oder zwei Kindern	2%	3%	4%
a) drei oder mehr Kindern	1%	1%	2%

Beispiel:

Ein verheiratetes Ehepaar mit einem Kind hat Einkünfte in Höhe von Euro 70.000 pro Jahr. Einer der Ehegatten läßt sich implantologisch versorgen. Die Kosten hierfür betragen Euro 8.000, wovon die Krankenkasse Euro 1.000 übernimmt. Die zumutbare Eigenbelastung beträgt 4% von Euro 70.000 =Euro 2.800. Steuerlich absetzbar sind Euro 4.200 (= Euro 7.000 abzüglich Euro2.800). Die Höhe der Steuerersparnis hängt vom individuellen Steuersatz ab. Dieser beträgt in der Spitze bis zu 45% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Für Fragen und Antworten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefon 09491 / 23 09

Mobil 0175 / 161 30 33

E-Mail [praxis@zahngesundheit-hemau.de](mailto:praxis@zahngesundheit-hemau.de)

Ihre Praxis für Zahngesundheit Hemau

**Dr. Christian Dalles, MSc.** und **Dr. Maresa Broelmann**



Quelle: WTS Dr. Winnen • Thiemann • Seil Steuerberatungsgesellschaft mbH (Koblenz)

Der Artikel »Aufwendungen für den Ersatz verlorener Zähne durch Implantate sind als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar« ist ein Informations-Service der Deutschen Gesellschaft für Ästhetische Zahnheilkunde e.V. und wurde freundlicherweise der Praxis für Zahngesundheit Hemau zur Verfügung gestellt. Trotz intensiver Prüfung der Inhalte kann die DGÄZ und die Praxis für Zahngesundheit Hemau keine rechtliche Gewähr für die dargestellten Inhalte übernehmen.